

§ 3 APOaVD (Brandenburg) — Zuständigkeit für die Ausbildung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Bildungsstätte für den Justizvollzug (Ausbildungsstelle) in Abstimmung mit den Leitungen der Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung.
- (2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Ausbildungsstelle setzt im Benehmen mit der obersten Dienstbehörde Lehrkräfte ein, die über umfassende berufliche Erfahrungen in ihren Lehrfächern verfügen und pädagogisch befähigt sind.
- (4) Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel stellt die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen technischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 3 APOaVD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOaVD/3>